

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930

300 (24.12.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 52

Von den gotischen Madonnen

Ein Kapitel Weihnachtskunst
Von Walthar Appelt

Wir wollen einmal nicht die bedeutenden und allgemein-bekanntesten Madonnenbilder betrachten. Für Deutschland waren sie dem christgläubigen Volk der Heilandsgeburt ohnehin meist räumlich zu fern, um es beeinflussen zu können. Dem Volksempfinden waren sie vielleicht auch zu geistig und gedankenschwer. Schlichte Frömmigkeit hätte wohl den herzagreifenden Schauer verspürt, mit dem sie jeden willigen Betrachter fesseln — aber der Zugang zu dem besondern und einmaligen, das ihre große Kunst ausmacht, wäre den meisten vergeschlossen geblieben. Viel näher und vertrauter waren und sind unsern deutschen Christen jene zahllosen Madonnen, meist Skulpturen, die wir heute noch in Dorfkirchen finden, oder mit Recht in den Heimatmuseen. Sie stammen vorwiegend aus der gotischen Zeit, wobei die kunstgeschichtlichen Grenzen nicht immer peinlich einzuhalten sind.

Das 14. und noch mehr das 15. Jahrhundert, haben sie hervorgebracht. Auch der kunstkritische Betrachter erfährt noch heute an sich selbst, wie sie zu wirken vermögen. Das tun sie sogar in Räumen, die gegenüber ihrem ursprünglichen und bestimmungsgemäßen Kalt und Nüchtern sind. Und sie tun es, obwohl wir dann bei sachlicher Betrachtung feststellen müssen, daß sie im Grunde keine hinreißenden Werke sind. Die Marien sehen fast immer zu jungmädchenhaft aus, was die mütterlichen Gesten, die oftmals echt sind, als um so größeren Widerspruch erscheinen läßt. Diese Mütter haben nicht immer die rechten Beziehungen zu dem Kind in ihren Armen, das sich denn auch zuweilen gar nicht um sie kümmert. Selten ist das Kind in seiner Bestimmung zum Heiland und Erklärer aufgefaßt. Ebenso selten leben wir in der Mutter, trotz kostbarer Kleidung in gotisch beschwingtem Faltenwurf und gelegentlicher Insignien der Himmelskönigin, zwingend die eine, einzige Mutter Gottes.

Und doch, und dennoch fühlen wir uns von diesen Madonnen ergriffen, um so mehr, je näher sie noch dem Bereiche sind, für den sie geschaffen wurden. Nur in den günstigeren Fällen wurden sie aus seiner Sphäre heraus empfinden und gebildet. Das kommt daher, daß in uns allen (also auch in den Protestanten unter uns) noch soviel von jener Überlieferung lebt, auch wenn wir es nicht eingestehen wollen, die den Madonnenkult in Deutschland seine schönste Blüte und innigste Steigerung erleben ließ. Daß wir alle noch empfänglich sind für die Sehnsucht und die Gewißheit einer Erfüllung, die im Glauben unsern Borektern Daseinshalt und Lebensinhalt gab.

Die Gotik, aus Frankreich kommend, hat bei uns ihr eigentliches Wesen entfalten können, hat bei uns rein darstellen können, was ihre Wegbereiter als Ziel erahnten — aber aus sich selber nicht meistern konnten. Denn dieser Stil fand, erst am Rhein und dann in Mitteleuropa, in allen Volksschichten den Boden vor, den er brauchte, um tief in den Alltag einzudringen. Stephan Lochner hatte unsern Künstlern die Wege zu einer bildhaften, aber nicht mehr primitiven Darstellung religiöser Motive gewiesen, die ganz verinnerlicht waren — die Gotik ermöglichte es, diese Empfindungen weniger Begnadeter der breiten Allgemeinheit fählich zu machen. Daß Zeitverhältnisse (wie die kirchliche Orientierung des öffentlichen Lebens) das ihre dazu beitrugen, darf nicht verkannt werden. Aber das Grundlegende ist es nicht gewesen. Es hat nur einer Erscheinung genützt, die wohl im Geistig-Kulturellen entwicklungsnotwendig war.

Alle Madonnen deutscher Kleinstädte, Dörfer und Klöster, lassen sich, mit wenig Ausnahmen, auf eine knappe Zahl Vorbilder zurückführen. Martin Schongauer und Roger van der Weiden, brauchen nicht diese Vorbilder zu sein, aber sie gehen vielleicht von denselben Quellen aus, auf dieselben Ursprünge zurück. Daher haben viele der deutschen Madonnen jene Weichheit der Züge und jene edle Annuit abgeklärter Gottnähe. Bei so einfachen Werken muß das manchmal doppelt verwunderlich scheinen. Bei alledem dürfen wir nicht vergessen, daß die Madonnen, an die wir denken, meist nicht von Künstlern geschaffen worden sind, sondern von ehrlichen Handwerkern (die freilich damals noch alle künstlerischen Sinn hatten). Die meisten waren vielleicht sogar, wie wir heute sagen würden, Serienarbeit. So erklären sich die Besonderheiten einzelner Bezirke, die sich auf Außerlichkeiten beschränken, aber darum eben so auffallend sind. Mitunter gehen aber die Selbständigkeiten auch weiter. So läßt sich beobachten, wie die Künstler oder Kunsthandwerker eines Landstriches nach dem Vorbild eines Domes schafften, — und oft nicht einmal ausschalteten, was dort Eingliederung des Bildwerks in die Säulenarchitektur bedingte.

Die wirkliche Kunst unserer damaligen Vorfahren war ja schon viel weiter als die Madonnen der Provinz erkennen lassen. Dafür deckten sich diese vollkommen mit dem schlichten, einfach-hingebenden, ungrüblerisch-frommen Empfinden der Menge. Allgemein war damals noch jene reinste und innigste Kindlichkeit des Glaubensvol-

lens und Glaubens. Die Jahrhunderte, die zwischen damals und heute liegen, mußten daran vieles ändern. Aber der gotische deutsche Mensch war noch aufgeschlossener als wir, er fand Erbauung und Erhebung am schlicht und oft nur vermeintlich „künstlerischen“. Er brauchte keine hohe Kunst, die Rätsel aufgab, um dann ihre Lösung auch glauben, ohne die ragenden Münster der großen Städte und ihre steinernen Hymnen an den Gottesgedanken. Er brauchte nur ein Bild, ein Sinnbild (Sinnenbild), das ihm das Abstrakte nahebrachte. Das aber taten jene Madonnen. Das tun sie noch heute oft genug. Weil wir selbst im stolzen 20. Jahrhundert noch etwas von jener geradlinigen, aufrichtigen Glaubenswilligkeit und Glaubensfreudigkeit haben. Nicht mehr viel, aber genug, um vor den ungenannten, anspruchslosen Madonnen noch nachdenklich gestimmt zu werden...

Oesterings „Geschichte der Literatur in Baden“

Josef August Beringer hat es unternommen, uns eine „Geschichte der Malerei“ in Baden zu schreiben, die als erstmaliges und grundlegendes Werk wie auch als feinsinnige und nicht gerade leichte Arbeit eines auf diesem Gebiet durchaus heimischen Kenners bedeutsam bleiben wird. Sie gibt tiefe Einblicke in den Geist des badischen Künstlerturns, seiner Überlieferung und Sendung bis in die Nachkriegszeit. Ebenso bedeutsam und für alle künftige Forschung unentbehrlich ist das Werk von Dr. W. E. Oesterling, Professor und Oberbibliothekar an der Landesbibliothek, der im neuen Heimatblatt der Schriftensreihe „Vom Bodensee zum Main“ (Nr. 36) des Landesvereins Badische Heimat mit der Darstellung der „Geschichte der Literatur in Baden“ beginnt, und zwar mit der frühesten Dichtung vom Kloster bis zur Klassik, die auf uns kam und in den besten Stücken aus dem Kulturschatz der Insel Reichenau stammt. W. E. Oesterling will seine wissenschaftlich tiefgründige und fesselnd dargebotene Arbeit bis in die neueste Zeit weiterführen, so daß wir schließlich einen Gesamtüberblick geboten bekommen, der ebenso überraschend als klärend „Züge des „Badischen““ enthüllt, die wir bisher nicht sehen konnten. Wenn solch ein Werk da ist, das nur mit großer Hingabe und künstlerischem Spürsinn in einer Arbeit von Jahren entstehen konnte, merkt man erst, was für eine Rinde es füllt und wie unentbehrlich es ist. Auch wird manchem, der in der deutschen Literatur recht gut beschlagen zu sein glaubt, beim Blättern in diesem Buche offenbar werden, wie wenig er aus seinem Ränkle weiß, was der Dichter- und Seelenmenschen Herz und Mund bewegt hat. Aus vielen Zeilen W. E. Oesterlings springt dem Leser ja förmlich die Ertöckterfreude des Forschers an, und er selber mühte sich als Mitentdecker fühlen der Perlen; der frömmen, der mütterlichen, der hallabasthaften, der besinnlichen, der volkstümlichen, der linkschen aber um so innigeren, der stolzen aber um so edleren Ausdrucksgewalt des Geistes und der Seele, je nach dem Dichter, dessen Mund sie sang, oder dessen Hand sie hinstellte in stiller Zelle.

Zunächst gibt Oesterling in gedrängter, klarer Übersicht den Charakter der Landschaft und des Volkstums in Baden an, die Kräfte der Kunst, die ganz deutlich später das „Badische“ in der Struktur haben, aus Natur und Stammestümlichkeit gewachsen. Er wägt das Typische des fränkischen und alemannischen Wesens ab und kommt dabei auf eine Dreiteilung der Kräfte, die im „Badischen“ zusammenspielen: auf das oberländische Alemannentum, das rheinische Pfälzertum und das Frankentum des badischen Hinterlandes (wie es im Volksmund heißt), welches das reine Frankentum ist und wie das Alemannentum weit über Badens Grenzen hinausquillt ins Nachbargebiet. Dann wird mit dem Reichenauer Abt Walafrid Strabo der Reigen der Dichter und Dichtungen eröffnet, der zwar zunächst lateinisch seine Oden und Hexameter nieder schrieb, aber sie mit unverkennbar alemannischem Empfindungsgeist befeuerte. Ihm gesellte sich das „Minnersagenie“ Hermannus Contractus zu. Neben der Klosterdichtung des Mittelalters, die sich naturgemäß in frommen Bildern und Inhalten erging, vorab in der Marienminne, blühte die des Rittertums als weltlicher Minnefang und Helmsfang auf. Wiederum stammen aus dem Bodenseegebiet, aus dem Seggau die schönsten Funde. Burkart von Hohenfels war der bedeutendste unter ihnen, falls nicht, wie Oesterling schreibt, es sich herausfinden ließe, daß Hartmann von Aue (1160—1229) wirklich aus dem Seggau stammt. Neben ihnen sind noch viele als Sänger bekannt geworden, ritterliche Namen, wie Walter von Breisach, Wigger von Steinach, Heinrich von Tettingen, Brunwart von Dugheim (Auggen) hatten zu ihrer Zeit guten Klang. Die Mannesliche Handschrift gibt von den köstlichen Liedern der Minnesänger Kunde, ebenso wie die Weingartner Liederhandschrift, beide von begeisterten Lieder-sammeln niedergeschrieben. In Epen und Legenden, Mischungen von religiöser und weltlicher Dichtung blieb uns noch manches Gute erhalten, die Mythik und geistliche Dichtung fand in Heinrich Seuse, in Suso, ihren inbrünstigsten, ihre ganze Süße und geheimnisvolle Tiefe erfassenden Sänger.

Der Humanismus ist durch Johannes Neudlin poetisch und schriftstellerisch zum Ausdruck gekommen. W. E. Oesterling hat das Verdienst, die „annuitige und wichtige Komödie“ Henno wieder der Vergangenheit entziehen zu haben. Seine einfühlsame Bearbeitung macht es möglich, sie vorab auf allen Schul-

bühnen wirksam zur Aufführung zu bringen, sie ist in ihrer Zeitlosigkeit fähig, völlig „aktuell“ zu wirken.

Es führt zu weit, auf alle Kapitel hier näher einzugehen, und es sei mir gestattet, nur noch Stoffgebiete und Namen zu nennen. Man ersieht daraus schon, welche Vielseitigkeit und welch mannigfaltiges Einzelstudium dazu gehörte, das oft sehr schwierig aufzuspürende Tatsachenmaterial zu sammeln und zu sichten. Aber man sieht daraus auch, was für Köpfe in unserer engeren Heimat und über sie hinaus wachen. Vom Verfasser der Zimmernschen Chronik ab zu den großen, höchst originellen, ebenso gebildeten als volkstümlichen Romanschriftstellern, Sittenrichtern, Satirikern und Fastenpredigern, dem Dreigestirn ferndeutscher Männer, Johann Michael Moscherosch (Philander von Sittenwald) aus Willstadt bei Hehl: „der Grundton seiner Werke ist eine starke Liebe zum deutschen Volkstum und ein ehrlieher Haß gegen die Volksverderber“, Johannes Christoph von Grimmeshausen, „ein Naturgenie mit außerordentlicher Kunstbegabung, er ist der geborene Erzähler mit einem weiten Blick in die Fläche der Welt und die Tiefe der Einzelseele“, ferner als dritter Abraham a Santa Clara: „Sittenprediger, Satiriker, Humorist“, bei dem das gesprochene Wort padender wirkt als die Niederschrift, ein großer Improvisator auf der Kanzel, Meister des Wortspiels, der derben Volkspredigt.

Die folgenden Kapitel behandeln das Schrifttum des höfischen Barock, dann das Drama, insbesondere das Passionspiel aus der „Lichtentaler Marienklage“ sich entwickelnd zu Fassungen, wie die des Freiburger Passionsspiels, dessen Auf-führung sich der Fronleichnamspzession angeschlossen, und der Donaueschinger, Billinger, Heidelberger Passionsspiele. Das Schuldrama führte in den Klosterschulen sein eigenes Dasein, in Freiburg, Ettenheimmünster, Offenburg, Baden-Baden, Ettlingen, Heidelberg, Konstanz, Naftatt. Das höfische Drama, „dem es auf Bruntenkaltung ankam“, war, wie Oesterling sagt, „kaum etwas anderes als unsere heutigen Neuben und Ausstattungswerke, mit Musik und tänzerischen Vorführungen“, Baden-Baden und Durlach unterm Regiment der Markgrafen taten sich hierbei besonders hervor. Heidelberg, Schwetzingen und insbesondere Mannheim begannen dann von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ab den Aufstieg in die freilich zunächst auf welchem Boden gewachsene hohe Bühnenkunst, die den Übergang zur sogenannten deutschen Klassik bildete.

Das Heimatblatt ist mit zahlreichen Proben aus Dichtungen, die sorgfältig und vor allem typisch ausgewählt wurden, sowie mit 21 guten Bildern durchsetzt. Außerdem sind wertvolle Quellenangaben jeweils eingefügt für den, der einzelnen Gebieten tiefer nachforschen will. Die Veröffentlichung, im Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, erschienen (Preis 2,30 RM) gehört in jede Bibliothek und in die Schulen.

Hermann Erich Basse, Freiburg i. Br.

400 Jahre neues Billinger Stadtwappen

Im Billinger Stadtwappen ist ein aufrecht fliegender roter Adler, der an die Zeit vor 1806 erinnert, als Billingen noch eine vorderösterreichische Stadt war. Im Juni 1326 sagte sich die damalige befestigte Stadt Billingen von den Fürstenbergern los und huldigte dem Habsburger Hause, dem anwesenden Herzog Albrecht von Österreich. In unverbrüchlicher Treue blieb Billingen 400 Jahre bei Österreich. Zur ehrenden Anerkennung des tapferen Ausharrens im Bauernkrieg (1524 bis 1525) und der Österreich stets erzeigten Treue verlieh König Ferdinand I. am 10. August 1530 der Stadt ein neues Wappen, und zwar ein der Länge nach in der Mitte geteiltes blauweißes Schild mit einem nach rechts gewendeten, aufrecht fliegendem roten Adler mit gelben Klauen und offenem gelbem Schnabel; über dem Schild ist ein Helm der damaligen Ritterausrüstung mit aufgerichteter Pfauenfeder.

Das Fridolins-Münster im neuen Gewande

Das Fridolinsmünster in Säckingen, einer der sehenswertesten Barockbauten am Oberrhein, das durch einen Innenbrand in den Weihnachtstagen 1926 stark verbrüht wurde, hat eine umfassende Renovierung erfahren, die namentlich vollendet ist. Die Gesamtinstandsetzung veranlaßt das Fridolinsmünster vor allem auch der Initiative des Baureferenten beim badischen Finanzministerium, Ministerialrat Dr. Dirsch. Die Deckengemälde, welche der Konstanzer Maler J. J. Spiegler in den Jahren 1754 vollendete, wurden einer gründlichen Reinigung und Ergänzung abgefallener Teile unterzogen, der Stud, welcher von dem berühmten Augsburger Meister Feichtmayer herührt, der dann aber im Laufe der Zeit mehrfach übermalt wurde, strahlt wieder in seiner vollen Schönheit. Auch der Sockelbau von 1721 wurde in die Restaurierung einbezogen. Nach dreijähriger Arbeit steht das Fridolinsmünster nun in seinem ganzen Farbenglänze da. Vom Not der Säulen geht es über zu den Wänden, deren blütenweißer Stud sich über ein feines grünliches Gelb spannt. Die schweren Deckengemälde sind in einem Hauch von Rot gebettet und ganz in der Höhe tragen Putten den schweren, goldroten Vorhang.

Königliche Illustrierte Zeitung. Die deutsche Reichsmarine hat sich in den letzten Jahrzehnten wiederholt in hervorragendem Maße um die Erforschung der Meere verdient gemacht. Auch nach dem Krieg hat sie der Wissenschaft außerordentlich wertvolle Erkenntnisse vermittelt. Das Vermessungsschiff „Meteor“ hat den Atlantischen Ozean in all seinen Tiefen systematisch erforscht. Die Ausbeute war so groß, daß es jahrelanger Gelehrtenarbeit bedurfte, um die Ergebnisse zu prüfen und zu veröffentlichen. Die Instrumente und bisherigen Ergebnisse der Expedition veröffentlicht die Königliche Illustrierte Zeitung in ihrer Weihnachtsnummer (Nr. 51). Wir sehen interessante Modelle von der Gestaltung des Meeressbodens, die komplizierten Apparate, mit denen das Meerwasser untersucht wurde, Messinstrumente, die die Windrichtungen, Windrichtungen und Temperaturen über dem Ozean maßten.

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 52

W o g g: Erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig zuzüglich Porto
vom Verlage Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 14, bezogen werden.

24. Dezember 1930

Rechnungsführung in der Krankenversicherung

Die Rechnungsführung in der reichsgesetzlichen Krankenversicherung erfolgte bisher auf Grund der Bekanntmachung über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Zunftkrankenkassen vom 9. Oktober 1913, die durch Verordnung vom 15. November 1922 und einem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1924 — II. 1. 298/24 geändert worden ist.

Zahlreiche Änderungen der Reichsversicherungsordnung und die reichsgesetzliche Regelung der knappschaftlichen Krankenversicherung durch das Reichsknappschaftsgesetz erforderten eine Umarbeitung der Vorschriften über die Art und Form der Rechnungsführung der reichsgesetzlichen Krankenkassen. Daneben sind auch Änderungen, die den Wünschen des Statistischen Reichsamts und der Krankenkassen entsprechen, berücksichtigt worden. Vor allem wird durch die neue Verordnung das gesamte Rechnungs- und Stufenwesen der Krankenkassen vereinheitlicht. Auch der Inhalt des Rechnungsabchlusses und der Nachweisungen wird den gesetzlichen Änderungen entsprechend umgestaltet, auch der Zeitpunkt des Rechnungsabchlusses und die Einreichung des Rechnungsabchlusses und der Nachweisungen an die Aufsichtsbehörden und das Statistische Reichsamt neu geregelt.

Zu einzelnen beschäftigt sich die Verordnung mit

- A der Rechnungsführung,
- B dem Rechnungsabluß und den statistischen Nachweisungen und
- C den Übergangs- und Schlussvorschriften.

Zu A.

Auf dringenden Wunsch der beteiligten Reichsbehörden und der Spitzenverbände der Krankenkassen sind das Beitragsbuch und das Ersparnisbuch neu aufgenommen worden, die als notwendige Kontrolleinrichtungen unentbehrlich sind. Die Zulassung der Buchführung in Kartenform (Lose-Blattsystem) entspricht der modernen Bürotechnik. Dabei sind die in der Verordnung aufgeführten Sicherungen für eine ordentliche Buchführung unbedingt erforderlich.

Mitgliederverzeichnis und Leistungsbuch sowie die dazugehörigen Hilfsregister sind mindestens 30 Jahre, die übrigen Register mindestens 10 Jahre, die Belege 5 Jahre aufzubewahren.

Orts- und Landkrankenkassen haben neben dem eigentlichen Mitgliederverzeichnis außerdem noch besondere, nach Buchstabenfolge geordnete Mitgliederverzeichnisse zu führen:

- a) für die inständig Beschäftigten,
- b) für die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten, falls ihnen nach dem Ortsstatut nicht die gleichen Leistungen gewährleistet sind wie den übrigen Versicherten.

Das Beitragsbuch enthält die Namen aller Beitragsschuldner, die geschuldeten Beitragssummen, die Zahlungseingänge, die Vergütungsschläge, die Mahnungskosten, die niedergeschlagenen Beträge sowie die Rückstände für die einzelnen Monate und am Jahreschlusse. In dem Buch ist der Zeitpunkt der Rechnung, der Mahnung und der Vollstreckung anzugeben.

Aber sämtliche Ansprüche gegen andere Versicherungsträger und gegen Dritte (nach Art und Höhe) über die Zahlungseingänge sowie die Rückstände am Jahreschlusse wird das Ersparnisbuch geführt.

Der Bestand und seine Zusammenfassung am Anfang und Ende des Geschäftsjahres, sowie die durch Zu- und Abgänge eingetretenen Veränderungen, muß das Vermögensbuch nachweisen. Bei Wertpapieren ist über Nennwert, Anschaffungskosten, Zinsfuß, Fälligkeit der Zinsen, Kurswert, Verkaufspreis Auskunft zu geben; bei Bank- und Sparkasseneinlagen ist der Zinsfuß, bei Sparkasseneinlagen auch die Fälligkeit der Zinsen, bei Grundvermögen der Tag der Fälligkeit und die Höhe etwaiger Mieten oder Pacht anzugeben. Höhe und Zusammenfassung der Rücklage ist besonders nachzuweisen.

Zu B.

Für Rechnungsabluß und statistische Nachweisungen sind besondere Muster vorgeschrieben. Das Statistische Reichsamt gibt Regeln für die Aufstellung des Rechnungsabchlusses und der Nachweisungen heraus.

Bei Zweifeln über die Art der Aufstellung erteilt das Statistische Reichsamt im Einvernehmen mit der an der Statistik beteiligten statistischen Landesstelle Auskunft.

Zu C.

Die neuen Vorschriften treten am 1. Januar 1931 in Kraft. Wegen des Inkrafttretens bestimmter Muster bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere.

Anfrage wegen Gehaltskürzung im Badischen Landtag

Zur Verlesung der kurzen Anfrage der Abg. Reichleiter und Gen., Gehaltskürzung der mittleren und unteren Beamtengruppen und der darauf erteilten Antwort der Regierung, erhielt in der Sitzung vom 16. Dezember 1930 das Wort:

Schriftführerin Abg. Frau Fischer, Karlsruhe.

Das Finanzprogramm der Reichsregierung, welches durch Kabinettsbeschluß vom 30. September 1930 der Öffentlichkeit unterbreitet wurde, sieht unter anderem in seinem ersten Teil — Einsparungen im Reichshaushalt — eine 6proz. Kürzung der Beamtengehälter vor.

Diese Maßnahme bedeutet für die untere und mittlere Beamtenschaft einen weiteren Schritt, die an und für sich unhaltbare wirtschaftliche Lage der unteren Beamtengruppen noch mehr zu verschlechtern.

Wir fragen die Regierung an, ob sie den badischen Vertreter im Reichstag angewiesen hat, gegen den Gehaltsabbau für die obengenannten Gruppen zu protestieren und gegen diese Maßnahmen zu stimmen?

Die Antwort der Regierung lautet folgendermaßen:

Die kurze Anfrage der Abg. Reichleiter u. Gen. über die Gehaltskürzung der mittleren und unteren Beamtengruppen wird wie folgt beantwortet:

Bei der Beratung des Entwurfs eines Gehaltskürzungsgesetzes im Reichstag hat die badische Regierung statt einer einheitlichen Kürzung um 6 v. H. eine Staffelung der Kürzung angeregt. Diese Anregung fand jedoch keine Unterstützung. Ebenso wurde der Antrag der badischen Regierung, die Freigrenze für den künftigen Betrag von jährlich 1500 M auf jährlich 2000 M zu erhöhen, abgelehnt.

Die badische Regierung glaubte trotz der Ablehnung dieser Anträge die Gesetzesvorlage aus dem von der Reichsregierung wiederholt scharf betonten Grunde nicht ablehnen zu sollen, daß es für die gesamte Beamtenschaft wichtiger sei, ein um wenige Hundertteile gekürztes Gehalt sicher zu beziehen, als das Recht der Beamten auf Gehaltsbezug durch eine weiter um sich greifende Unordnung in der Reichsstaffel allgemein zu gefährden (Zurück aus der Kommunistischen Gruppe: Eine ganz komische Begründung!).

Vorprüfung der Versorgungsanwärter für technische Laufbahnen bei der Reichsbahn

Nach der Verfügung vom 9. April 1927 57.564.78 sind Versorgungsanwärter der Wehrmacht von der Vorprüfung für die technischen Beamtelaufbahnen der Besoldungsgruppen 9—14 zu befreien, wenn sie die Meister- oder Gesellenprüfung an der Seeres- oder Marineschule für Gewerbe und Technik oder einer Seeres-Handwerkerschule bestanden haben und die entsprechende Zeugnisse — Lehrbrief und Prüfungszeugnis sowie Sonderzeugnis über die theoretischen Kenntnisse in der Schule — vorlegen.

Ende Oktober 1929 hat das Reichswehrministerium für die Gesellen- und die Meisterprüfung an den Seeres- und Marineschulen für Gewerbe und Technik einschließliche der Seeres-Handwerkerschulen neue, erweiterte Prüfungsordnungen herausgegeben. In diesen ist abweichend von den bisherigen Verfahren auch eine besondere, theoretische Schulprüfung vorgesehen, die der handwerklichen Prüfung vorhergeht. Die Schulprüfung erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Staatsbürgerkunde, Kostenberechnen und Buchführung, Naturlehre, Werkstoffkunde, Werkstatt- und Arbeitskunde, Geometrie und Fachzeichnen. Über das Bestehen der Schulprüfung wird ein Zeugnis erteilt. Dieses Zeugnis tritt an die Stelle des Sonderzeugnisses über die theoretischen Kenntnisse in der Schule, wenn die Versorgungsanwärter nach Oktober 1929 die Gesellen- oder Meisterprüfung an einer Seeres- oder Marineschule für Gewerbe und Technik oder Seeres-Handwerkerschule bestanden haben. Versorgungsanwärter des Heeres, denen ein solches Schulprüfungszeugnis nicht erteilt ist, können von der Vorprüfung nicht befreit werden, auch wenn sie einen Gesellenbrief und ein Gesellen- oder Meisterprüfungszeugnis besitzen.

Nach § 19 Ziffer 10 der Prüfungsordnungen gilt die Schulprüfung als nicht bestanden, wenn zwei Fächer oder Deutsch oder Rechnen die Note „ungenügend“ erhalten haben; ein Zeugnis wird dann nicht erteilt.

Einem etwaigen Ersuchen des zuständigen Wehrkreiskommandos um Entsendung eines Behördensprechers zu den Schulprüfungen ist zu entsprechen.

Vorbereitung der Handelschulreferendare

Im Amtsblatt des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts ist soeben eine Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst der Handelschulreferendare erschienen, wodurch die früheren Verordnungen aufgehoben sind.

Danaq haben die vom Unterrichtsministerium einer Handelschule zugewiesenen Referendare ihren Wohnsitz am Schulort zu nehmen, sofern das Unterrichtsministerium ihnen nicht das Wohnen an einem anderen Orte gestattet. Der schriftliche Verkehr der Handelschulreferendare mit dem Unterrichtsministerium geht durch die Schulleitung. Für jeden Handelschulreferendar werden vom Unterrichtsministerium bei Beginn des Vorbereitungsdienstes Dienststellenanträge angelegt.

Der zweijährige Vorbereitungsdienst der Handelschulreferendare wird durch den Anstaltsleiter geleitet und überwacht. Der Vorbereitungsdienst erstreckt sich auf Besuch von geeigneten Unterrichtsstunden, Unterrichtsberatung, die sich zuerst mit einem Lehrfach und dann mit mehreren Lehrfächern befassen soll, Lehrproben, Führungsnahme mit der kaufmännischen Praxis, Studium des badischen Beamtenrechts usw. Die Handelschulreferendare haben während des Vorbereitungsdienstes in jeder Woche 12 geeignete Lehrstunden zu besuchen. Ausnahmeweise können sie auch mit Vertretungen beauftragt werden. Die Aufgabe für den zu bearbeitenden Lehrfach stellt der Schulleiter im Benehmen mit dem einführenden Lehrer und dem Referendar.

Bei der Führungsnahme der Handelschulreferendare mit der kaufmännischen Praxis (Betriebsbesichtigungen) soll tieferer Einblick in die Organisation und die Verkehrsbeziehungen der örtlichen Betriebe zum Zwecke der lebendigen Gestaltung des Unterrichts genommen werden. Aber die Betriebsbesichtigungen sind Praxisberichte zu erstatten. Beispiele für die Anwendung im Unterricht (kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre, Korrespondenz, Rechnen, Buchhaltung usw.) und für die Bereicherung der betriebswirtschaftlichen Sammlungen sind anzuschließen.

Die Schulleitung hat jeweils nach Verlauf von sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes eingehend zu berichten. Auf Grund der Einzelteile ist eine der folgenden Noten für die Gesamtbeurteilung des Vorbereitungsdienstes anzufügen: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend. Im Falle der Verletzung während des Vorbereitungsdienstes hat der Anstaltsleiter in entsprechender Weise zu berichten.

Auflösung des Reichswasserfiskus

Die auf Wunsch des Reichstages wegen Überführung des Reichswasserfiskus mit den Ländern geführten Verhandlungen haben das Ergebnis gehabt, daß der größere Teil der Beamten des Reichswasserfiskus mit dem 1. April 1931 von Preußen und Sachsen übernommen wird. Der Rest der Beamten wird nach Möglichkeit bei anderen Reichsbehörden untergebracht. Für die Abwicklung des Reichswasserfiskus ist eine Abwicklungsstelle eingerichtet worden. Für die Übernahme des größeren Teiles dieser Beamten durch Preußen und Sachsen zahlt das Reich an diese Länder auf die Dauer von voraussichtlich drei Jahren eine Kaufschale von insgesamt durchschnittlich 1,4 Millionen Reichsmark jährlich.

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund (Ortsausschuß Karlsruhe) zur Gehaltskürzung

Der Gesamtvorstand des Allgem. Deutschen Beamtenbundes faßte, nachdem Reichstagsabgeordneter Dr. Böller, Berlin, vor den Funktionären des A.D.B. über die Besoldungsmaßnahmen der Regierung referierte, folgende Entschlüsse:

„Durch Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 wurde sämtlichen Beamten und Angestellten des Reichs, der Länder und der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Kürzung ihrer gesamten Gehaltsbezüge in Höhe von 6 Proz. auferlegt. Diese Maßnahme, die nach einer Rede des Reichsfinanzministers Dietrich als besonders unpopulär zu bezeichnen ist, begegnet andererseits auch den schwersten verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie muß, wenn die Inhabitslosigkeit dieser Bestimmung nicht offen propagiert werden soll, mit dem Artikel 129 der Reichsverfassung, der die wohlverordneten Rechte der Beamten schützt, nicht vereinbar bezeichnet werden. Aber auch ihre finanziellen Auswirkungen lassen bedenkliche Rückschlüsse auf die gesamte Volkswirtschaft befürchten, deren Umfang sich durchaus nicht nur im Rahmen der zahlenmäßigen Kürzung der Bezüge zu bewegen braucht. Durch die jetzt geschaffene fühlbare Zurückhaltung im Kaufen und eine Beschränkung des Verbrauchs auf das allernotwendigste ausgelöst, die der Wirtschaft zur Last bleiben wird. Hier wird deutlich, daß die Beamtenbestimmungen der Notverordnung eine einseitige und rein finanzpolitische Maßregel darstellen, die auf Kosten eines Teils der Konjunktur die öffentlichen Kassen sanieren soll. Darüber hinaus trägt sie denjenigen Momenten, die die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Beamtengruppen begründen, in keiner Weise Rechnung. Kein scheinbar macht sie durch rückwärtslosten Abstrich von 6 v. H. die Besoldungserhöhung des Jahres 1927 rückgängig. Dabei wird außer acht gelassen, daß jene Regelung die Einkommensverhältnisse der beamteten Arbeitnehmer der mittleren und unteren Schichten nicht einmal auf den Index gebracht hat. Ebenso wird die ganz besonders einschneidende Besoldungsregelung des Jahres 1924, die den unteren Gruppen 17, den oberen dagegen 71 Proz. Erhöhung einbrachte, deren Konstitution aber die Grundlage zur Regelung 1927 bildete, vollständig ignoriert. Die Beamtenschaft hat erkannt, daß die ungewöhnlichen Verhältnisse zu außerordentlichen Maßnahmen zwingen, sie dürfe aber verlangen, daß im Benehmen mit ihren Spitzenverbänden bei rückläufiger Tendenz eine Staffelung der Kürzung nach oben und eine Milderung derselben nach unten eintrete.“

Wenn seitens der Regierung diesen Erwartungen nicht Rechnung getragen wurde, statt dessen eine Verbesteuerung des Gesamteinkommens der unteren Beamten bis zu 176 Proz. der oberen Beamten hingegen mit 83 Proz. Gehalt wurde, muß den schärfsten Protest auslösen und dazu zwingen, die Verantwortung für alle hieraus entstehenden Weiterungen abzugeben.“

Die von der Bundesleitung des Allgem. Deutschen Beamtenbundes in dieser Beziehung unternommenen Schritte erhalten die volle Zustimmung.“

97 000 Reichsbeamte

Ohne Reichspost

Dem Reichstag ist eine Übersicht über den Personalstand der Gehalts- und Betriebsverwaltungen des Reichs und der Reichspost vom 1. Juli 1930 zugegangen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich bei den Gehaltsverwaltungen die Zahl der Beamten um 1301, die der Angestellten um 1234 und die der Arbeiter um 2329 verringert. Bei der Reichspost ist ein Mehr von 129 Beamten und 196 Angestellten und ein Weniger von 843 Arbeitern zu verzeichnen. Insgesamt beträgt die Zahl der Beamten der Gehalts- und Betriebsverwaltungen des Reichs 96 880, die der Angestellten 25 660 und die der Arbeiter 48 620. Bei der Reichspost werden 241 570 Beamte, 4921 Angestellte und 49 457 Arbeiter beschäftigt.

Widerrechtliche Weisungen bei der Reichsbahn

Wie die Hauptverwaltung der Reichsbahn mitteilt, ist durch die angeordnete Kürzung und den Wegfall der Zuschuppenationen und -mitweggelder in vielen Fällen bei den Empfängern eine fühlbare Härte eingetreten. Die Reichsbahndirektionen und das Reichsbahn-Personalamt werden daher ermächtigt, diesen Bezugsberechtigten auf ihren Antrag Weisungen bis zur Höhe der gekürzten Beträge zu bewilligen und, soweit schon Weisungen vor der Kürzung oder dem Wegfall der Zuschüsse gezahlt worden sind, in gleicher Höhe zu erhöhen. Ein Rechtsanspruch auf die nach den bisherigen Grunddaten zu berechnenden Weisungen besteht nicht. Die Weisung ist zu versagen oder wieder zu entziehen, wenn der Ausbehaltsempfänger Ansprüche aus den Pensionskassenanlagen für die rückliegende Zeit eingeklagt hat oder jetzt neu fordert. Die Weisungen können widerrufen werden, wenn der Wegfall oder der Kürzung der Zuschuppenationen als bewilligt werden. Unterstützungsgelüste aus diesem Anlaß gelten als solche Anträge. Die Bewilligungsdauer der Weisungen ist zunächst nicht über den 31. Dezember 1930 hinaus festzusetzen. Eine endgültige Regelung folgt im Zusammenhang mit der Nachprüfung der zur Zeit bestehenden Richtlinien für die Bewilligung laufender widerrechtlicher Weisungen an die ehemaligen Privatbeamten im Ruhestande und an ihre Hinterbliebenen.

Musikausübung durch Reichsbeamte

In den für alle Reichsverwaltungen gleichmäßig geltenden Ausführungsanweisungen zu den Richtlinien über die Musikausübung durch Reichsbeamte vom Jahre 1927 ist in bezug auf die Beteiligung an Wohlstandsveranstaltungen folgende, auch nach der Änderung der Richtlinien vom November 1929 in Kraft befindliche Anordnung getroffen worden:

„Ob die Beteiligung an Wohlstandsveranstaltungen von Beamtenvereinigungen zugunsten ihrer Unterhaltungs- oder Sterbekassen oder zu ähnlichen Zwecken als entgeltliche Musikausübung anzusehen ist, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Frage ist dann zu bejahen, wenn ein Eintrittsgeld erhoben wird und der musizierende Beamte Mitglied der Vereinigung ist, also einen mittelbaren Vorteil hat.“